

Motion für eine Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111)

Den Fahrplanwechsel vom 12. Dezember 2021 und die damit verbundenen Eröffnung der neuen Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs, des Kantonsbahnhofs Altdorf, nimmt der Regierungsrat zum Anlass, die Abgeltungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr zu überprüfen, namentlich sollen die so genannten «direkt interessierten Gemeinden» neu definiert werden. Dazu hat der Regierungsrat den Gemeinden eine Vorlage zur Vernehmlassung zugestellt und ihnen vier Varianten zur Auswahl gegeben.

Dabei stellt sich heraus, dass das geltende Verkehrsgesetz mit den dort skizzierten Verteilmechanismen an seine Grenzen gelangt. Bei vielen Gemeinden stösst keine der vorgeschlagenen Varianten auf grosse Gegenliebe. Es kommt nämlich bei allen Varianten zum Teil zu sehr hohen finanziellen Mehrbelastungen von einzelnen Gemeinden, ohne dass die Gemeinde im Gegenzug eine den Ausgaben entsprechende Wertschöpfung generieren könnte.

Insbesondere der Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, der besagt, dass sich die Aufteilung des Gemeindeanteils auf die einzelnen Gemeinden nach dem Nutzen und dem Interesse der betroffenen Gemeinde an der bestellten Leistung richtet, namentlich nach der Einwohnerzahl, der Anzahl der Haltestellen und der Arbeitsplätze stösst mit den verschiedensten vorhandenen Angeboten an seine Grenzen.

Diese drei Kriterien Einwohnerzahl, Haltestellen und Arbeitsplätze sind in sich widersprüchlich oder schlicht als Kriterium untauglich:

- Eine Gemeinde an einer touristischen Linie (z.B. wenn eine Passstrasse auf Gemeindegebiet verläuft) kann viele Haltestellen haben, gleichzeitig aber wenig Einwohner und Arbeitsplätze. Sie profitiert somit von dieser Postautolinie am Ende so gut wie gar nicht, muss aber als «direkt interessierte Gemeinde» für diese Linie eine Abgeltung bezahlen, da ja das Postauto an mehreren Stellen auf dem Gemeindegebiet hält und sie darum für diese Linie als «direkt interessierte Gemeinde» zählt (Beispiel Gemeinde Realp mit der Furkapass-Strasse, à fünf Postautohaltestellen, die aber nur touristisch genutzt werden).
- Beim Kriterium «Arbeitsplätze» werden von der Volkswirtschaftsdirektion nicht die Anzahl Arbeitsplätze genommen, die in einer Gemeinde vorhanden sind, sondern die Anzahl der Beschäftigten, die in einer Gemeinde wohnen. Davon ist aber im geltenden Verkehrsgesetz nicht die Rede. Es handelt sich hierbei schlicht um eine falsche Anwendung des geltenden Gesetzes (wir wollen damit aber nicht sagen, dass die Anzahl der Beschäftigten das schlechtere Kriterium wäre).
- Sämtliche Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im ganzen Kanton wurden von der Volkswirtschaftsdirektion im angedachten Kostenverteilkonzept mit Punkten bewertet. Die höchste Punktzahl ist hierbei fünf. Der neue Kantonsbahnhof in Altdorf (mit Haltestellen der SBB, der Auto AG Uri, des Tell- und des Winkelriedbusses) wird als eine Haltestelle mit insgesamt fünf Punkten gewertet. Am Bahnhof Göschenen gibt es einen Halt der SBB (bzw. SOB), der Matterhorn Gotthard Bahn und der Auto AG Uri. Im Verteilkonzept des Kantons werden dafür drei Haltestellen à je fünf Punkte ausgeschieden, also total 15 Wertungspunkte für den kleinen

Bahnhof Göschenen. Man kann sich somit echt fragen, inwiefern das Kriterium «Haltestellen» für die Verteilung von Kosten anwendbar ist.

Anhand dieser genannten Beispiele sei aufgezeigt, dass die hier praktizierte, fast schon pseudo-wissenschaftliche Anwendung des geltenden Verkehrsgesetz absurde Züge annimmt und darum das hier zugrunde liegende Gesetz und die Verordnung dringend einer Revision bedürfen.

Wie der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsvorlage selbst zu Händen der Gemeinden schreibt, könne die Frage, wann eine Gemeinde als direkt interessiert gilt, sehr verschieden ausgelegt werden.

Er hat scheinbar erkannt, dass die aktuell geltenden Grundlagen nicht wirklich tauglich sind, um der neuen grossen ÖV-Landschaft im Kanton Uri, mit dem wunderschön grauen Kantonsbahnhof in Altdorf als neuer Mittelpunkt, zu entsprechen. Da er aber aus eigenem Antrieb die Anpassung des Verkehrsgesetzes nicht in Angriff nehmen will, soll ihn diese Motion dazu bewegen. Dazu anstossen, neue, einfachere Mechanismen der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu finden bzw. zunächst die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Gesetz und Verordnung) so anzupassen, dass die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den einzelnen Gemeinden nachvollziehbar, fair und ausgewogen daherkommt. Mit dem aktuell geltenden Gesetz aus dem Jahr 1996 ist der Regierungsrat offenkundig nicht in der Lage, den Gemeinden eine mehrheitsfähige Kostenverteilung zu unterbreiten.

Antrag:

Gestützt auf Art. 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats wird der Regierungsrat ersucht, dem Landrat eine Vorlage über eine Revision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und der dazugehörigen Verordnung vorzulegen.

Realp/Gurtnehen, 15.12.2021



Georg Simmen



Josef Inderkum